

## Polizey- und Commerzien-Zeitung.

48<sup>tes</sup> Stück.Montag den 23<sup>ten</sup> November 1807.

## Regierungs-Ausschreiben.

Unsere Nr. 26.

Der Regierung des Königreichs Westphalen ist zeitlich eine große Anzahl Supplichen und Schreiben unmittelbar zugekommen, obgleich dieselbe, ohne die Behörde darüber gehört zu haben, keine Sache entscheidet. Die eingereichten Schriften haben demnach vorerst dem Herrn Intendanten zugefertigt werden müssen, der sie hiernächst wieder eingeschickt hat.

Da indessen hierdurch doppelte Arbeit entsteht, der Schriftwechsel vervielfältigt, und der Geschäftsang aufgehoben wird; so ist von hochgedachter Regierung unter dem 1ten d. M. beschlossen worden, daß künftig Jedermann sich sofort an dasjenige Landes-Collegium oder denjenigen Beamten wenden soll, zu dessen Geschäfts-Kreise der anzubringende Gegenstand nach der bisherigen Verfassung gehört, und denen es obliegt, solchen verordnungsmäßig zu erledigen, oder, wenn es die Beschaffenheit erfordert, an den Herrn Intendanten nebst den nöthigen erläuternden Bemerkungen zur weitem Verfügung gelangen zu lassen.

In keinem Falle darf mithin irgend eine Angelegenheit ferner an die Regierung des Königreichs unmittelbar gerichtet werden; nach Ihrer Erklärung würden sonst die Wittschriften, Vorstellungen und Schreiben unbeantwortet bleiben. Auch soll hiervon selbst in Ansehung derer keine Ausnahme statt finden, welche bey der neuen Organisation eine Stelle zu erhalten suchen.

Der Uns ertheilten Anweisung zufolge befehlen Wir Euch daher, dieses Ausschreiben in dem dertigen Orte alsbald auf die gewöhnliche Weise überall bekannt machen zu lassen, das mit Alle, die es angeht, sich nach der gegebenen Vorschrift achten mögen. In dessen etc. Cassel den 7ten November 1807.  
Hess. Regierung hier selbst.

## Auszug aus dem Register der Verathschlagungen der Regierung des Königreichs Westphalen.

## Die Regierung des Königreichs Westphalens,

nach Ansicht des Beschlusses des Herrn Intendanten der Alt-Mark vom 26ten October letztlin, welcher Vorsichts-Maasregeln enthält, um das Eindringen der Viehseuche, welche in Pohlen und in Ost- und West-Preußen geherrscht hat, in jene Provinz zu verhindern;

in Erwägung, daß dieses verheerende Uebel sich bis nach Cüstrin erstreckt hat, von wannen es sich über die benachbarten Gegenden zu verbreiten droht, und daß das Interesse des Königreichs Westphalen es erheischt, dasselbe davor zu bewahren zu suchen:

N n n n n n

daß